



Gewerkschaft ver.di, Kornmarkt 5-7, 90402 Nürnberg

An die
Stadt Ansbach
Postfach 607

91511 Ansbach

Per Mail: karin.lober@ansbach.de

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Fachbereich 12
Handel

Kornmarkt 5-7
D-90402 Nürnberg

Telefon: 0911/23 557-112
Fax: 0911/23 557 6112
Email: rita.wittmann@verdi.de

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)
Stellungnahme zum Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Ansbach gem. § 14 LadSchlG

Datum	14.03.2019
Unsere Zeichen	FB12/GZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 07.03.2019, in dem Sie um Stellungnahme bezüglich der beabsichtigten Sonntagsöffnung bitten.

Der Sonntag nimmt eine besondere gesellschaftliche, soziale und kulturelle Stellung ein. Als arbeitsfreier Wochentag ist er u.a. Sicht der Gewerkschaften eine soziale Errungenschaft, die in vollem Umfang erhalten bleiben muss und hinter den wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich zurückstehen. Folgerichtig unterliegt die Sonntagsruhe nach § 14 Grundgesetz i.V.m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung einen besonderen Schutz. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Grund zuzulassen. Dabei ist ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig auszureichend wie ein Erwerbsinteresse potentieller Kunden (Bundesverfassungsgericht BVerwG vom 01.12.2009, 1BvR 2857/07).

Für die Beschäftigten stellen Ausnahmen von der Sonntagsruhe eine große, zusätzliche Belastung dar. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzlich eine Ausweitung der Arbeitszeiten an Sonntagen ab und können zu der beantragten Sonntagsöffnung nicht unsere Zustimmung geben.

Weiter entspricht Ihre Anhörung in keinster Weise den rechtlichen Anforderungen, um eine derartige Anhörung rechtlich prüfen zu können. Unter Berücksichtigung der Kriterien, die das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2/14) aufgestellt hat, sind derartige Sonntagsöffnungen nur zulässig, wenn:

1. Es muss sich bei der Sonntagsöffnung um eine unabhängige Veranstaltung (Markt, Messe oder ähnliche Veranstaltung) handeln, die tatsächlich durchgeführt wird. Eine reine Alibi-Veranstaltung, die lediglich den Zweck hat, die Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung zu schaffen, ermöglicht keinen rechtlichen Rahmen für eine derartige Sonntagsöffnung.

2. Die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass die von der Sonntagsöffnung unabhängige Veranstaltung einen derartigen Besucherstrom auslöst, dass dieser größer ist, wie der Besucherstrom den die Verkaufsgeschäfte auslösen. Dies bedeutet: Prägende Wirkung des

Marktes setzt voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als die alleinige Sonntagsöffnung.

3. Die beabsichtigte Sonntagsöffnung mit einem uneingeschränkten Warenangebot aus Anlass der Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Dies bedeutet, dass die Sonntagsöffnung nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden darf.

4. Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das Umfeld der Veranstaltung, also dem Bereich, in dem sich die Veranstaltung tatsächlich auswirkt, begrenzt bleibt.

5. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes.

Die Einschätzung zur prägenden Wirkung muss eine schlüssige, auf Tatsachen beruhende und vertretbare Prognose zugrunde liegen, die eine Einschätzung gem. den vorstehenden Punkten ermöglicht.

Da davon auszugehen ist, dass sich der Stadtrat das Urteil des VGH und des Bundesverwaltungsgerichtes und die damit verbundenen Hürden zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage beachten wird, können wir nur zu dem Schluss kommen, dass aufgrund der Rechtsgrundlage bzw. der Rechtsprechung eine Öffnung der Geschäfte zum beantragten Termin nur unzulässig sein kann. Wir möchten Sie daher bitten diese Überlegungen, wie auch die Prüfkriterien bei Ihrer Entscheidung mit einzubeziehen. Es wäre schön festzustellen, dass der Stadtrat das Ladenschlussgesetz künftig als Schutzgesetz sieht und nutzt, und Sonn- und Feiertage als Zeitanker für Familie und Kultur erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Mittelfranken

Ziegler Gabriele

Sekretärin Fachbereich Handel